Satzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Datenschutzsatzung)

Auf Grundlage der §§ 8 Absatz 5 Satz 1 sowie § 12 Absatz 3 Satz 1, § 12 Absatz 6 Satz 7 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz (im Folgenden LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2021 (GBI. S 941), hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe am 11.05.2022 die Satzung über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung hierzu am 31.05.2022 erteilt.

I. Anwendungsbereich, Definition und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Verpflichtung zur Angabe und Verarbeitung personenbezogener Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, aktuellen und ehemaligen Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Hochbegabten, Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Weiterbildungsmaßnahmen, Gasthörerinnen und Gasthörern und anderen externen Nutzerinnen und Nutzern der Hochschuleinrichtungen sowie die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten dieser Personengruppen. Sie gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und der Lehre, soweit sich nicht spezielle Regelungen in denen des LBV finden.
- (2) Die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten und zur Erteilung von Auskünften sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung(DSGVO), des Landeshochschulgesetzes (LHG), des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), des Landesarchivgesetzes (LArchG) und des Hochschulstatistikgesetzes (HStaG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), bleiben unberührt. Regelungen außerhalb des Datenschutzrechts bleiben ebenso unberührt und sind zusätzlich zu den Regelungen dieser Satzung einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Regelungen des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG), des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG), des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (MarkenG), des Gesetzes über den rechtlichen Schutz von Design (De-

- signG) sowie des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Erforderliche Berechtigungen wie Nutzungsrechte, Zustimmungen oder Einwilligungen sind zusätzlich einzuholen und nachweisbar zu dokumentieren.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgabe dafür erforderlich ist.
- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung gem. § 5 LHG regelt die Hochschule gesondert.

§ 2 Definition

- (1) "Daten" im Sinne dieser Satzung sind personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO.
- (2) "Einwilligungen" im Sinne dieser Satzung sind Einwilligungen, die den Anforderungen der DSGVO, insbesondere von Art. 7 DSGVO, genügen, das heißt, dass sie insbesondere vor Beginn der Verarbeitung auf informierter und freiwilliger Basis erfolgen, sie jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden können und der betroffenen Person keine Nachteile entstehen, wenn sie ihre Einwilligung nicht erteilt.

§ 3 Grundsätze der Datenverarbeitung

- (1) Die Hochschule verarbeitet nur solche personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung ihrer administrativen Aufgaben, insbesondere aus § 2 LHG und nach Maßgabe des § 12 LHG, erforderlich sind, sofern und solange die Verarbeitung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschule erforderlich ist. Datenverarbeitungen, die als bloße Serviceleistungen zu werten sind, erfolgen auf Basis einer Einwilligung oder einer vertraglichen Vereinbarung.
- (2) Personenbezogene Daten werden vorrangig bei den Betroffenen selbst erhoben. Sofern dies nicht möglich ist, werden diese unverzüglich über die Datenerhebung informiert, es sei denn, es gibt rechtliche Gründe, die gegen die Information sprechen. Dasselbe gilt bei einer zweckändernden Nutzung der Daten.
- (3) Die Hochschule kommt ihren Informationspflichten in präziser, transparenter, leicht verständlicher und einfach zugänglicher Form nach. Sie ergreift Maßnahmen, um den Betroffenen die Ausübung ihrer Betroffenenrechte aus der DSGVO zu erleichtern.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen der Hochschule nach dienstlicher Weisung oder im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verarbeitung verwendet und verarbeitet werden. Um eine unautorisierte Verarbeitung zu verhindern, beschränkt die Hochschule den Zugang zu personenbezogenen Daten innerhalb der Hochschule sowie für Auftragsverarbeiter. Weiterhin werden an der Hochschule Maßnahmen ergriffen, die die

- nachträgliche Überprüfung und Feststellung gewährleisten, ob und von wem personenbezogene Daten erfasst, verändert oder gelöscht worden sind.
- (5) Personenbezogene Daten sind möglichst früh zu anonymisieren, wenn sie über das Ende eines Verarbeitungsvorgangs hinaus ausgewertet oder anderweitig verarbeitet werden sollen.

II. Angabe-, Vorlage- und Mitteilungspflichten

§ 4 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Zulassung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der Hochschule für die Zulassung folgende personenbezogene Daten anzugeben:
 - 1.) Familienname,
 - 2.) vollständige Vornamen in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
 - 3.) Geburtsname, wenn abweichend von vorgelegten Unterlagen,
 - 4.) Geburtsdatum,
 - 5.) Geschlecht,
 - 6.) Heimat- und/oder Korrespondenzanschrift,
 - 7.) Staatsangehörigkeit,
 - 8.) Hochschulzugangsberechtigung (Art, Jahr des Erwerbs, Noten, Ort der Ausstellung); bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
 - 9.) Studiengang, für den die Zulassung angestrebt wird, sowie die angestrebte Abschlussprüfung, das gewünschte Studienfach oder die gewünschten Studienfächer und die gewünschte Gewichtung des Studienfachs (Hauptoder Nebenfach, Vertiefungsrichtung o.ä.), Angaben zum angestrebten Einstiegssemester,
 - 10.) weitere Studiengänge und Studienfächer, für welche die Zulassung hilfsweise beantragt wird,
 - 11.) Vorstudienzeiten, inklusive Angabe des Studiengangs und Name der Hochschule und abgelegte Prüfungen, sowie beantragte oder beabsichtigte gleichzeitige Zulassung zu einem anderen Studiengang,
 - 12.) Verlust des Prüfungsanspruchs in dem angestrebten oder einem verwandten Studiengang,
 - 13.) Dauer, Art und Umfang berufspraktischer Tätigkeiten, eines abgeleisteten Wehr- oder Freiwilligendienstes vor Aufnahme des Studiums oder besonde-

- re Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen, soweit diese entweder Zulassungsvoraussetzungen sind oder soweit diese auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers im Auswahlverfahren Berücksichtigung finden sollen,
- 14.) Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit während des Studiums,
- 15.) das Vorliegen der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse,
- 16.) Angaben zum Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit, sofern diese Zulassungsvoraussetzung für den angestrebten Studiengang ist,
- 17.) Ergebnis einer erforderlichen künstlerischen Eingangsprüfung,
- 18.) Studienvertrag mit einer geeigneten und von der jeweiligen Studienakademie zugelassenen Ausbildungsstelle,
- 19.) eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse und
- 20.)im elektronischen Bewerberportal bei der Registrierung und Anmeldung einen von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber selbst festzulegenden Benutzernamen und ein Passwort.
- (2) Die für die Zulassung vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 5 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Immatrikulation

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der Hochschule zusätzlich zu den nach § 4 anzugebenden Daten für die Immatrikulation folgende weiteren personenbezogenen Daten anzugeben:
 - Frühere Namen (insbesondere Geburtsnamen), Geburtsort (bei einem Geburtsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Geburtsortes), weitere Staatsangehörigkeit,
 - 2.) Semesteranschrift oder Korrespondenzanschrift in Deutschland,
 - 3.) Hörerstatus, Art des Studiums, Hochschulsemester, Fachsemester, Praxissemester, Semester an Studienkollegs, Urlaubssemester, Studienunterbrechungen nach Art, Dauer und Grund,
 - 4.) Fakultäts- oder Fachbereichszugehörigkeit,
 - 5.) Bezeichnung der bisher besuchten Hochschulen sowie der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschulen, die an diesen verbrachten Studienzeiten und jeweils gewählten Studiengänge, bei einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,

- Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
- 7.) Ort der angestrebten Abschlussprüfung, bei einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der angestrebten Abschlussprüfung,
- 8.) Art, Fachrichtung, Monat, Jahr sowie Note und Ergebnis der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
- 9.) Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
- 10.) Vorliegen eines Einberufungsbescheides zum Wehr- oder Freiwilligendienst bzw. zu einem damit vergleichbaren Pflichtdienst im Ausland,
- 11.) Umstände, die einer Immatrikulation entgegenstehen können, insbesondere
 - a) Mitgliedschaft in einer anderen Hochschule oder vorangegangener Ausschluss als Mitglied einer Hochschule,
 - Krankheit, durch die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernsthaft zu beeinträchtigen droht oder ein Gesundheitszustand, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
 - Strafbare Handlungen in den zwei vorangegangenen Jahren, die bei bestehender Mitgliedschaft zur Exmatrikulation berechtigt h\u00e4tten,
 - d) Verbüßung einer Freiheitsstrafe während des Studiums,
 - e) Vorliegen eines ausländerrechtlichen Studienverbots,
- 12.)studentische Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse und
- 13.) Entrichtung der fälligen Beiträge und Gebühren für die Immatrikulation.
- (2) Die zur Immatrikulation vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 6 Angabepflicht für Gasthörerinnen und Gasthörer

Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer oder Gasthörerin muss folgende Angaben enthalten:

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,

- 3.) Geburtsdatum,
- 4.) Anschrift,
- 5.) Geschlecht,
- 6.) gewünschte Lehrveranstaltung und Fachrichtung und
- 7.) Staatsangehörigkeit.

Die Hochschule ist dazu berechtigt, Nachweise über die Vorbildung zu erheben sowie sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

- § 7 Angabepflicht für Doktorandinnen und Doktoranden
- (1) Bei Abschluss der Promotionsvereinbarung haben Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule folgende personenbezogene Daten anzugeben:
 - 1.) Familienname,
 - vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
 - 3.) Anschrift,
 - 4.) E-Mail-Adresse,
 - 5.) Geschlecht,
 - 6.) Geburtsdatum,
 - 7.) Staatsangehörigkeit, weitere Staatsangehörigkeit,
 - 8.) Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung, bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
 - 9.) Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung für ein Studium, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
 - 10.)Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des bereits abgelegten Prüfungsabschlusses sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
 - 11.)Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
 - 12.) Art der Promotion (insbesondere, ob die Promotion in Kooperation mit einer anderen Einrichtung erfolgt),
 - 13.) Promotions fach,
 - 14.) Art der Registrierung als Promovierende oder Promovierender (insbesondere Erstregistrierung, Neuregistrierung, aktive Fortsetzung, Unterbrechung,

Beurlaubung, erfolgreicher Abschluss der Promotion, Abbruch der Promotion),

- 15.) Immatrikulation als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender,
- 16.) Datum des Promotionsbeginns (Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand),
- 17.) Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm und
- 18.) Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule.
- (2) Die von den Doktorandinnen und Doktoranden im Einzelnen vorzulegenden Unterlagen für die von ihnen angestrebte Promotion werden in der Promotionsordnung aufgeführt. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 8 Angabepflicht für externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen

- (1) Externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen haben der Hochschule für die Erteilung einer Nutzungsberechtigung für die jeweilige Hochschuleinrichtung folgende personenbezogene Daten anzugeben:
 - 1.) Familienname,
 - vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments
 - 3.) Geburtsdatum,
 - 4.) Anschrift und
 - 5.) E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer.
- (2) Die Hochschule ist dazu berechtigt, sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

§ 9 Datenerhebungen bei Antragsverfahren

- (1) Im Rahmen von Antragsverfahren, insbesondere im Falle eines Antrags auf eine Beurlaubung, eines Prüfungsrücktritts, eines Antrags auf Nachteilsausgleichs oder eines Antrags auf Anerkennung von anderweitig erworbenen Studienleistungen, sind die Studierenden dazu verpflichtet, die antragsbegründenden Umstände darzulegen und die geforderten Nachweise zu erbringen sowie die zur Identifikation des Antragsstellers erforderlichen Informationen zur Person und zum Studium sowie ihre Kommunikationsdaten anzugeben.
- (2) Nicht vollständig ausgefüllte Antragsformulare werden von der Hochschule nicht bearbeitet. Dasselbe gilt für den Fall, dass die geforderten Nachweise nicht erbracht werden. Etwas anderes gilt für den Fall, dass die Studierenden begründet vortragen, dass es an der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Aufga-

benerfüllung der Hochschule fehlt bzw. dass sie einer Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art 21 Abs. 1 DSGVO widersprochen haben und die Hochschule keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann.

§ 10 Mitteilungspflichten

Die Studierenden haben der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- 1.) Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit,
- 2.) Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, das während des Studiums ausgeübt wird und das Studium beeinträchtigen kann,
- 3.) den Verlust des Studienausweises sowie
- 4.) die Verbüßung einer Freiheitsstrafe.

III. Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die gemäß §§ 4 10 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten werden von der Hochschule verarbeitet, sofern und soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen erforderlich ist.
- (2) Die Hochschule verarbeitet die Daten nach Abs. 1 für ihre Verwaltungszwecke, insbesondere im Rahmen des Zulassungsverfahrens, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung, des Prüfungsverfahrens, des Promotionsverfahrens und der Exmatrikulation. Ebenso können die Daten für studienbezogene Verwaltungszwecke genutzt werden, insbesondere zur Einrichtung eines Zugangs zur informationstechnischen Infrastruktur und den IT-Systemen der Hochschule. Der Grundsatz der Erforderlichkeit ist hierbei stets zu beachten. Bei Daten, die auf Basis einer Einwilligung erhoben worden sind bzw. im Rahmen eines Antragsverfahrens oder bei der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO stellt die Hochschule durch das Treffen von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen aktiv sicher, dass der Zweckbindungsgrundsatz eingehalten wird.
- (3) § 13 LDSG bleibt unberührt.

§ 12 Studierendenausweis und Mitarbeiterausweis

(1) Die Hochschule gibt für Studierende zum Nachweis der Mitgliedschaft zur Hochschule und zur Nutzung von durch die Hochschule zum Zweck der Unterstützung der Lehre betriebenen Einrichtungen und Serviceleistungen einen

- Studierendenausweis in Form einer Chipkarte aus, welcher auch zur Identifikation bei Prüfungen dienen kann.
- (2) Der Studierendenausweis kann folgende optisch lesbare personenbezogene Daten enthalten:
 - a) Art des Ausweises und Aussteller der Chipkarte,
 - b) Familienname, Vornamen,
 - c) Matrikelnummer
 - d) Gültigkeitsdauer,
 - e) Identifikationsnummer der Karte,
 - f) Bibliotheksausweisnummer.
- (3) Der Mitarbeiterausweis kann folgende Daten optisch lesbar enthalten:
 - a) Art des Ausweises und Aussteller der Chipkarte,
 - b) Familienname, Vornamen,
 - c) Personalnummer,
 - d) Identifikationsnummer der Karte.
- (4) Der Studierendenausweis und der Mitarbeiterausweis können folgende personenbezogene Daten auf der Chipkarte elektronisch speichern:
 - 1. Identifikationsnummer der Karte,
 - 2. Aktivierungsdatum/Uhrzeit und
 - 3. Karten mit Bezahlfunktion: Kartenwert (Guthaben) und die jeweils letzten 10 Buchungen mit Datum/Uhrzeit/Terminal ID.
- (5) Der Studierendenausweis und der Mitarbeiterausweis können folgende personenbezogene Daten in einem weiteren Online-System mit Netzwerkanschluss und damit direkter Datenbankanbindung elektronisch speichern:
 - 1. Zutrittsberechtigung: Identifikationsnummer der Karte, Information über die Berechtigung der Karte, Freischaltung und Zutrittsbuchungen mit Kartennummer, Datum, Uhrzeit, Schloss, Zugangsberechtigung und
 - 2. Daten zur Bibliotheksausleihe nach den Benutzerbestimmungen.
- (6) Die durch den Chip des Studierendenausweises gespeicherten Daten werden spätestens mit Exmatrikulation oder fehlender Rückmeldung, in der Regel zum Ende des Semesters in der die Exmatrikulation ausgesprochen oder die fehlende Rückmeldung festgestellt wird, gelöscht. Bei Karten mit Zahlfunktion werden die jeweils letzten 10 aktuellen Buchungen gespeichert. Für die Löschung der Daten des Mitarbeiterausweises gilt dies entsprechend mit Ausscheiden aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis.

- (7) Die personenbezogenen Daten im Online-System werden nach 3 Monaten gelöscht. Die im Falle der Offline-Lesegeräten durch Token gespeicherte Tagesgültigkeit der Zutrittsberechtigung wird jeweils taggleich um Mitternacht gelöscht.
- (8) Die sorgfältige Auswahl des Auftragsverarbeiters erfolgt unter hinreichenden Garantien einer solchen.
- (9) Zur Verarbeitung und Speicherung der Daten ist eine Einverständniserklärung des Karteninhabers abzugeben.
- (10)Die Benutzerinnen und Benutzer der Chipkarte werden auf ihre Rechte hingewiesen:
 - a) Anspruch auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten gemäß § 21 LDSG,
 - b) Anspruch auf Berichtigung, Löschung und Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten nach Maßgabe der §§ 22 bis 24 LDSG.
- (11)Vorstehende Ansprüche werden auf schriftlichen Antrag gegenüber den betreuenden Einrichtungen geltend gemacht von Studierenden gegenüber dem Studierendenservice und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber der Personalabteilung.
- (12)Bei einem Wechsel der eingesetzten Technik passt die Hochschule die Satzung innerhalb eines Jahres an die neuen Gegebenheiten an. Die/der Datenschutzbeauftragte ist vor der Einführung der neuen Technik hinzuziehen.

§ 13 Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht immatrikuliert wurden, werden seitens der Hochschule spätestens zum Ende des Semesters gelöscht, welches auf das Semester folgt, zu dem die Bewerbung erfolgte.
- (2) Daten von Studierenden sowie von Doktorandinnen und Doktoranden sind nach der Exmatrikulation bzw. nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens unverzüglich zu löschen. Ist zu diesem Zeitpunkt ein Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, werden die Daten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht. Das Prüfungsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn ein Widerruf des Bestehens der Prüfung durch die Hochschule im Falle eines nachträglichen Feststellens eines Prüfungsbetrugs nicht mehr möglich ist.
- (3) Solche Daten, die für die betroffene Person, die Hochschule oder eine andere Stelle (zum Beispiel die Rentenversicherung) auch nach Beendigung des Studiums bedeutsam sind, sind aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung ausgenommen. Dies sind insbesondere:
 - 1.) Kontaktdaten,
 - 2.) Fakultät und Studiengang,
 - 3.) Art und Datum des Abschlusses und

- 4.) äußere Verlaufsdaten i.S.v. § 5 Abs. 3 LHG
- (4) Weiterhin sind folgende Daten aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung ausgenommen:
 - 1.) Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift,
 - 2.) Studiengang, Matrikelnummer,
 - Ergebnis und Datum der Abschlussprüfung des Studienabschlusses mit Gesamtnote und den die Gesamtnote tragenden Einzelnoten und
 - Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund.

Die Hochschule verarbeitet diese Daten zum Zwecke der Validierung der seitens der Hochschule ausgestellten Zeugnisse. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der konkrete Verdacht besteht, dass ein gefälschtes Zeugnis im Umlauf ist. Eine Verarbeitung der Daten zur Beantwortung von standardmäßigen Anfragen von Unternehmen und anderen juristischen Personen nach der Echtheit eines diesen vorgelegten Zeugnisses erfolgt ausschließlich auf Basis einer Einwilligung der betroffenen Absolventin oder des betroffenen Absolventen. Die Hochschule löscht diese Daten 50 Jahre, nachdem die Exmatrikulation wirksam wurde.

(5) Die Daten von externen Nutzern und Nutzerinnen der Hochschuleinrichtungen werden nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. des konkreten Kooperationsverhältnisses mit den jeweiligen Studierenden bzw. Promovierenden unverzüglich gelöscht.

IV. Inkrafttreten

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Karlsruhe, den 31.05.2022

Prof. Marcel van Eeden

Rektor